

Sachregister.

- Abjurationseid, Abjuration, s. Abküh.**
Abgeordnete, passives Wahlrecht §. 234 B., Art. 74.
 — Legitimationsnachung §. 230 B., Art. 78.
 — sind Vertreter des ganzen Volkes §. 242, Art. 83.
 — an Vorträge nicht gebunden §. 243, Art. 83.
 — für Bestimmungen nicht verantwortlich §. 242, Art. 84.
 — Einsetzung v. Strafverletern §. 247 C. 3.
 — Freigewerterweiterung nicht statthaft §. 247 D.
 — Tödem §. 248, Art. 85.
Abgeordnetenhause, offizieller Name §. 194 A., 218 C.
 — Zusammenlegung des Hauses §. 217, Art. 69.
 — allgemeine Wahlen §. 221 B.
 — Legislaturperiode §. 222, Art. 73.
 — passives Wahlrecht §. 234 B., Art. 74.
 — Reichsuffähigkeit §. 235, Art. 80.
 — Wahlrecht v. 30. Mai 1849 §. 459.
 — — Ausdehnung desselben §. 470.
 — Reglement über die Ausführung d. Wahl §. 474.
 — Außer vom Wahlverhandlungsprotokoll §. 496.
 — Anwendung d. Wahlverfahrens §. 499.
 — **Geschäftsordnung** §. 534—560.
 — Abänderung der Verfassungsurkunde, Anwendung der Formen der dritten Beratung bei der zweiten Abstimmung, §. 19.
 — Abänderungsvorschläge, i. Vorschläge.
 — Abgeordnete. Sip und Stimme im Hause bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl; Theilnahme der Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, an den Verhandlungen bezüglich ihrer Wahl, §. 6.
 — Die Weigerung der Abstimmung des Tages auf die Verfassung ist nicht die Folge, ein Sip im Hause einzunehmen, §. 6.
 — Zulassung der Abgeordneten zum Wort und Redebeitrag in der Plenarsitzung, §§. 43—49.
 — Beurlaubung §. 69.
 — Auscheiden und Renouell §. 70.
 — Wahlprüfung, i. Wahl.
 — Abgeordnetenhause. Zusammentritt, §. 1.
 — Beschlußfähigkeit, §. 7.
 — Konstituierung; Anträge davon an den König und an das Herrenhaus, §. 10.
 — Handhabung der Ordnung und Vertretung des Hauses nach außen, §. 11.
 — Annahme und Entlassung des Verwaltung- und Dienstepersonals; Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses, §§. 12, 14.
 — Sitzungen des Hauses, §§. 37, 38.
 — Abstimmung. Sip und Stimme der Mitglieder im Hause bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl; Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl Entscheidungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen, §. 6.
 — Abstimmung bei der zweiten Beratung, §. 17.
 — Abstimmung bei der dritten Beratung, §. 18.
 — Abstimmung über Resolutionen, §. 18.
 — Jenseitige Abstimmung über Abänderungen der Verfassung in den Formen der dritten Beratung, §. 19.
 — Entscheidung der von dem Herrenhause abgelehrt zurückgekommenen Gesetzentwürfe in den Formen der dritten Beratung, §. 21.
 — Abstimmung über Vorschläge, welche keine Gesetzesentwürfe enthalten, ohne vorherigen Abdruck derselben, §. 23.
 — Abstimmung über Vorschläge, welche eine Selbstentlassung in sich schließen oder im Gehalt herbeizuführen bestimmt sind, §. 27.
 — Mehrmalige Abstimmung über Amendements und Vorschläge auf motivirte Tagesordnung, welche nicht gedruckt vorgelesen haben, §. 51.
 — Abstimmung über Vorschläge auf motivirte Tagesordnung vor den übrigen Amendements, §. 52.
 — Wenn nach geschlossener Diskussion bei der Abstimmung sich Reichsuffähigkeit herausstellt, dann anderwärts Abstimmung ohne Debatte, §. 53.
 — Abstimmung über Vorschläge auf Beratung oder Schluß der Debatte, §. 54.
 — Stimmengleichheit in der Abstimmung, §. 55.
 — Theilung der Frage bei der Abstimmung, §. 56.
 — Erklärung der Frage vor der Abstimmung, §. 57.